

SATZUNG

der „Poppele-Zunft Singen 1860“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des im Vereinsregister des Registergerichts Freiburg unter Nr. 540022 eingetragenen Vereins lautet:

„Poppele-Zunft Singen 1860“ e.V.

2. Der Verein – nachfolgend kurz „Zunft“ genannt – hat seinen Sitz in Singen (Hohentwiel).

§ 2 Zweck

Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie soll insbesondere durch die Bewahrung und Pflege der übernommenen Fasnachtsbräuche dazu beitragen, altes heimatliches Brauchtum zu erhalten. Sie soll durch närrische Veranstaltungen das Gemeinschaftsleben der Bürger fördern und Auswüchse des fasnächtlichen Treibens verhindern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Zunft kann jede natürliche und jede juristische Person als Mitglied aufnehmen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag, der schriftlich oder in Textform (insbesondere online) gestellt werden kann. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Poppele-Rat. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V. Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Bereits fällige Beiträge bleiben hiervon unberührt.
 - b) durch Tod, bei einer juristischen Person durch deren Auflösung.
 - c) durch Ausschluss gemäß § 4 dieser Satzung.
4. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sofern ein gesetzlicher Vertreter Mitglied der Zunft ist.

5. Bei den aktiven Mitgliedern gibt es:

- a) Fanfarenzug
- b) Hansele
- c) Hoorige Bären
- d) Räte
- e) Rebwieber
- f) Schellenhansel
- g) Zunftgesellen

6. Bei den Ehrenmitgliedern gibt es:

- a) Ehrenzunftgesellen
- b) Ehrenräte
- c) sonstige Ehrenmitglieder

§ 4 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen / Ausschluss

1. Bei Verstößen gegen die Interessen der Zunft oder gegen diese Satzung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Ermahnung
- b) schriftliche Abmahnung
- c) befristete Einschränkung von Mitgliedsrechten
- d) Ausschluss

2. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich bei:

- a) grobem vereinsschädigendem Verhalten,
- b) Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Zunft,
- c) wiederholten Pflichtverletzungen,
- d) Beitragsrückständen trotz Mahnung,
- e) ungebührlichem, respektlosem oder vereinsschädigendem Verhalten gegenüber Mitgliedern der Zunft oder gegenüber Dritten, insbesondere bei Veranstaltungen oder im öffentlichen Auftreten im Namen der Zunft,
- f) Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen oder die Interessen der Zunft erheblich zu beeinträchtigen.

3. Über sämtliche Maßnahmen entscheidet der geschäftsführende Poppele-Rat.
4. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören.
5. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Poppele-Rat nach erneuter Prüfung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die aktiven und passiven Mitglieder der Zunft bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Veränderungen der Beitragshöhe beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind beitragsfrei.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu zahlen:
 - a) bis spätestens 31. März eines jeden Jahres;
 - b) bei Neuaufnahme sofort.

§ 6 Regelung zur Abnahme und zum Weiterverkauf von Plaketten

1. Die Mitgliederversammlung kann aktive Mitglieder durch eine Plakettenordnung zur Mitwirkung an der Finanzierung der Zunft verpflichten.
2. Die näheren Bestimmungen regelt die Plakettenordnung.
3. Die Plakettenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe der Zunft

Organe der Zunft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Poppele-Rat
4. der Poppele-Rat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5 a), b) und c) stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform im Sinne des § 126b BGB (z. B. E-Mail) und durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite der Poppele-Zunft Singen e.V. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des geschäftsführenden Poppele-Rates
 - e) die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Zunft
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
4. Zur Auflösung der Zunft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Zunftsreiber, bei dessen Verhinderung vom jeweiligen Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Zunftmeister als 1. Vorsitzenden
 - b) dem Zunftkanzler als 2. Vorsitzenden
 - c) dem Säckelmeister als 3. Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Zunft wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei der drei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
5. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bestimmte Aufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf Mitglieder des geschäftsführenden Poppele-Rates zu übertragen.

§ 10 Der geschäftsführende Poppele-Rat

1. Der geschäftsführende Poppele-Rat ist das zentrale Leitungs- und Verwaltungsorgan der Zunft neben dem Vorstand. Er unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte und ist für die Organisation und Koordination des Zunftlebens verantwortlich.
2. Der geschäftsführende Poppele-Rat besteht aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) den in § 2 der Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedern.
3. Zu den in § 2 der Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedern zählen insbesondere die Gruppenführer der einzelnen Zunftgruppen.
4. Die Gruppenführer sowie deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Gruppen gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Mit ihrer Bestätigung werden die Gruppenführer Mitglieder des geschäftsführenden Poppele-Rates. Stellvertretende Gruppenführer nehmen diese Funktion ausschließlich im Vertretungsfall wahr.

5. Weitere Mitglieder des geschäftsführenden Poppele-Rates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Poppele-Rates entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
7. Der geschäftsführende Poppele-Rat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Planung und Organisation der Zunftveranstaltungen
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Regelung der internen Abläufe der Zunft
 - d) Entscheidungen über Aufnahme, Ausschluss und sonstige Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.
8. Der geschäftsführende Poppele-Rat kann Mitglieder des Poppele-Rates für besondere Aufgaben in seinen Kreis berufen.
9. Der geschäftsführende Poppele-Rat beruft die unter § 11, 1b und c genannten weiteren aktiven Zunftmitglieder in den Poppele-Rat.
10. Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung, Aufgabenverteilung und Arbeitsweise des geschäftsführenden Poppele-Rates, regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Der Poppele-Rat

1. Dem Poppele-Rat gehören an:
 - a) der geschäftsführende Poppele-Rat
 - b) die Träger der historischen Figuren:
 - Poppele
 - Narreneltern
 - Narrenpolizei
 - Eierwieb
 - c) weitere aktive Zunftmitglieder, die durch den geschäftsführenden Poppele-Rat in den Poppele-Rat berufen werden.
2. Dem Poppele-Rat obliegt die Durchführung sämtlicher Zunftveranstaltungen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem geschäftsführenden Poppele-Rat angehören.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Vermögensverwaltung der Zunft und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Mittelverwendung

1. Die Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Tätigkeit sämtlicher Zunftorgane und der Mitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Zunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft für Vorstände die Mitgliederversammlung. Ansonsten entscheidet der Vorstand.

§ 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

§ 15 Auflösung der Zunft und Anfall des Zunftvermögens

1. Die Auflösung der Zunft kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Zunftvermögen an die Stadt Singen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für einen dem § 2 entsprechenden Zweck, zu verwenden hat.

Singen, 10. Juli 2026